

Ziele des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

Trotz einer günstigen konjunkturellen Entwicklung ist es in den zurückliegenden Jahren nicht gelungen, alle Leistungsberechtigten zu den Bedingungen des Marktes in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die länger als vier Jahre im SGB II-Leistungsbezug sind, gelingt die unmittelbare Integration in Arbeit trotz aller Aktivierungsanstrengungen nur schwer. In solchen Fällen kann die längerfristig angelegte Ausübung einer geförderten Beschäftigung zur Sicherung **sozialer Teilhabe** und zur Heranführung an ein Arbeitsleben notwendig, sinnvoll und stärkend sein. Daher legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Programm auf, dessen Ziel es ist, soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Mit der Fokussierung auf **zwei Zielgruppen** sollen besondere Problemlagen im SGB II adressiert werden. Ein Förderschwerpunkt ist auf Leistungsberechtigten gerichtet, die wegen **gesundheitlicher Einschränkungen** besonderer Förderung bedürfen.

Gesundheitliche Einschränkungen können bei der Arbeitsmarktintegration ein gravierendes Hemmnis darstellen; umgekehrt kann auch das Fehlen von Arbeit zu einer Verschlechterung der Gesundheit führen.

Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern sind unter dem Aspekt sozialer Teilhabe eine weitere wichtige Zielgruppe. Die Förderung erreicht hier nicht nur die Langzeitleistungsbezieher selbst, sondern zugleich die im Haushalt lebenden Kinder, die erfahren und denen vorgelebt wird, dass Beschäftigung eine wichtige Rolle im Leben spielt.

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die geförderten Arbeitsplätze sind mit Leistungsberechtigten zu besetzen, die seit **mindestens vier Jahren im SGB II Leistungsbezug** sind und gesundheitliche Einschränkungen haben oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern leben.

Die Zusätzlichkeit eines Arbeitsverhältnisses kann bejaht werden, wenn:

1. die beantragten Tätigkeiten ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst nach zwei Jahren und nach dem 31.12.2018 durchgeführt werden würden
2. eine Abgrenzung zum Stammpersonal gegeben ist (ausschließliche Unterstützung des Stammpersonals ist nicht ausreichend für Zusätzlichkeit),
3. keine rechtliche Verpflichtung zur Erledigung der Aufgaben besteht,
4. die Förderung nicht zur Durchführung von Pflichtaufgaben (Beispiel: Verkehrssicherungspflichten) beantragt wird,
5. keine Obliegenheiten wie laufende Instandsetzung und Unterhaltungsarbeiten erfüllt werden sollen,
6. keine Arbeiten durchgeführt werden sollen, die ohne zeitlichen Verzug erforderlich sind.

Öffentliches Interesse liegt vor,

wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Wettbewerbsneutralität

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird

Im Rahmen des Förderprogramms werden wir (GBA) ab dem 01.01.16 bis zum 31.12.18 insgesamt 6 Mitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Std. und dem geförderten Mindestlohn von 8,50 € beschäftigen.

Unsere durch das Jobcenter noch zu bewertende Tätigkeitsbeschreibung beinhaltet „Tätigkeiten des Minderhandwerks die an Sportstätten, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, und Freizeiteinrichtungen anfallen können. Diese können zum Beispiel Grünpflegearbeiten, Malerarbeiten, Arbeiten aus dem Bereich Garten und Landschaftsbau und aus dem Bereich Holz- und Metallbearbeitung sein. Die Arbeiten werden an wechselnden Einsatzorten in ganz Wuppertal durchgeführt.“

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Voraussetzungen ist ein Einsatz unserer Mitarbeiter auf Sportplätzen und in den Sportvereinen möglich.

Dazu muss zunächst festgelegt werden für welche Vereine wir tätig werden sollen/können. Nachfolgend dann ein Arbeits- und Einsatzplan der die zu erledigenden Aufgaben beschreibt und ob der Einsatz in verschiedenen Vereinen nach einem festen oder variablen Rhythmus erfolgen soll. Sollte witterungsbedingt ein durchgängiger Einsatz nicht gewährleistet werden können, würde ich unsere Mitarbeiter auch in unseren Werkstätten (Metall und Holz) beschäftigen.